



Von SOPA zum Copyright Alert System

Von SOPA zum Copyright Alert System

Ein privatrechtlicher Ansatz zum Schutz gegen
urheberrechtsverletzendes Streaming im Internet

Dr. Andreas Bange

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-05733-3 E-ISBN 978-3-415-05740-1

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2016 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © erdmute – fotolia | Satz: Thomas Schäfer, www.schaeferbuchsatz.de | Druck und Bindung: Esser printSolutions GmbH, Westliche Gewerbestraße 6, 75015 Bretten

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2014/2015 durch den Fachbereich Rechtswissenschaften der Julius-Maximilians-Universität Würzburg als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Februar 2015 abgeschlossen. Mein Dank gilt all jenen, die mich bei der Arbeit an dieser Dissertation unterstützt haben, sei es unmittelbar durch Anregungen, Ratschläge und Kritik, sei es mittelbar durch die notwendige Ablenkung von der Arbeit.

Besonderer Dank gebührt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Olaf Sosnitza, der für Rückfragen jeglicher Art stets erreichbar war und durch die richtige Balance aus gewährtem Freiraum und konstruktiven Anregungen entscheidend zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen hat. Zu Dank verpflichtet bin ich ebenfalls Herrn Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Danken möchte ich ferner meinen Freunden Dr. Catalina Perlick und Max Langhorst für wertvolle Anregungen, Unterstützung im Rahmen technischer Herausforderungen und die gemeinsame Promotionszeit.

Größten Dank schulde ich schließlich meiner Familie und insbesondere meinem Vater für die langjährige ideelle und finanzielle Unterstützung.

Frankfurt am Main, Februar 2016

Andreas Bange

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	21
Kapitel 1:	
Einleitung	25
A. Einführung	25
B. Darstellung des Forschungsstands	28
C. Gang der Untersuchung	29
Kapitel 2:	
Technische Grundlagen	33
A. Die Funktionsweise des Internets	33
B. Die beteiligten Akteure	39
C. Die Rolle der IP-Adresse als Identifikationsmerkmal	43
D. Die einzelnen Streaming-Methoden im Überblick	44
E. Technische Formen der Überwachung von Datenübertragungen	51
F. Bisherige Motive für die Nutzung der Deep Packet Inspection	53
G. Technische Methoden zur Bekämpfung unerwünschter Online-Inhalte	55
Kapitel 3:	
Die Rechtslage in den USA und Reformbestrebungen	65
A. Juristische Bewertung des Streamings in den USA	65
B. Die Folge: Neue Impulse in der Gesetzgebung	71
C. Zwischenergebnis zum Status in den USA	81
Kapitel 4:	
Reformbestrebungen auf europäischer Ebene	83
A. Relevante Gesetzgebungsakte auf europäischer Ebene	84
B. Vorstoß auf internationaler Ebene in Form von ACTA	90
C. Die geplante Revision der Enforcement-Richtlinie	108
D. Zwischenergebnis	110

Kapitel 5:	
Die Rechtslage in Deutschland sowie Vorschläge einer Reformierung auf nationaler Ebene	113
A. Derzeitige Rechtslage in Deutschland	113
B. Zwischenergebnis über die derzeitige Rechtslage in Deutschland	172
Kapitel 6:	
Lösungsansätze in Deutschland	175
A. Der Ansatz des „vorergerichtlichen Mitwirkungsmodells“	176
B. Zwischenergebnis	187
Kapitel 7:	
Einigung zwischen Rechteinhabern und Access-Providern nach US-amerikanischem Vorbild	189
A. Der Grund für die Einigung in den USA	189
B. Der Inhalt der Vereinbarung	191
C. Anpassung des Six-Strikes-Modells an die Bedürfnisse des Streamings	205
D. Rechtliche Anforderungen an die Verwirklichung des Modells	214
E. Ergebnis zu den diskutierten Maßnahmen	268
Kapitel 8:	
Schlussbetrachtung	269
A. Ergebnis	269
B. Ausblick	272
Literaturverzeichnis	275

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Kapitel 1:	
Einleitung	25
A. Einführung	25
B. Darstellung des Forschungsstands	28
C. Gang der Untersuchung	29
Kapitel 2:	
Technische Grundlagen	33
A. Die Funktionsweise des Internets	33
I. Die physikalische Architektur des Internets	33
II. Die technischen Standards	33
1. Das OSI-Referenzmodell der ISO	34
2. Universeller Datentransport	35
3. Die praktisch relevante Alternative zu ISO/OSI: TCP/IP	36
4. Besonders relevant im Bereich des Streamings: UDP- Protokoll	38
B. Die beteiligten Akteure	39
I. Der Netzbetreiber	39
II. Der Access-Provider	39
III. Der Host-Provider	41
IV. Der Content-Provider	42
V. Der Internet-Service-Provider	42
VI. Der Internetnutzer	42
C. Die Rolle der IP-Adresse als Identifikationsmerkmal	43
D. Die einzelnen Streaming-Methoden im Überblick	44
I. Live-Streaming	45
II. On-Demand-Streaming	46
1. Streaming von einem Webserver	46
a) Auswahl der Datei durch den Internetnutzer	47
b) Anfordern der Datei und Verbindungsaufbau	47
c) Ankommen der Segmente im TCP-Empfangspuffer	48
d) Zwischenspeicherung im Client-Puffer	48
e) Zwischenspeicherung im Prozessorspeicher	48
f) Zwischenspeicherung im Audio- und Videospeicher	49
g) Letztmalige Speicherung im Cache-Speicher	49
2. Streaming von einem Streaming-Server	49
3. Zwischenergebnis	50

E.	Technische Formen der Überwachung von Datenübertragungen	51
I.	Die Shallow Packet Inspection	51
II.	Die Deep Packet Inspection	52
F.	Bisherige Motive für die Nutzung der Deep Packet Inspection	53
I.	Das Motiv der Netzwerksicherheit	53
II.	Der Zweck eines effektiven Netzwerkmanagements	54
G.	Technische Methoden zur Bekämpfung unerwünschter Online-Inhalte	55
I.	Bandbreitenlimitierung	55
II.	Übersendung gefälschter TCP-Reset-Pakete	55
III.	Möglichkeiten der Sperrung und Filterung von Diensten	56
1.	Die IP-Sperre	56
2.	Die DNS-Sperre	57
a)	Funktionsweise der DNS-Sperre	57
b)	Beurteilung der Technik	58
3.	Sperrung von Inhalten durch den Einsatz von Proxy-Servern	60
4.	Anwendung von „Geo-Sperren“	61
a)	Funktionsweise von Geo-Sperren	61
b)	Effektivität von Geo-Sperren	61
IV.	Techniken zur Umleitung von Datenanfragen	63
1.	Umleitungen bei nicht existenten Internetseiten	63
2.	Umleitungen bei existenten Internetseiten	63
3.	Umleitungen bei „nicht erwünschten“ Internetseiten	63
V.	Zwischenergebnis	64
Kapitel 3:		
Die Rechtslage in den USA und Reformbestrebungen		65
A.	Juristische Bewertung des Streamings in den USA	65
I.	Rechtsfragen hinsichtlich des Access-Providers	65
II.	Haftung der Streaming-Portale	67
1.	Objektives Element	67
2.	Subjektives Element	67
3.	Kritik am Haftungsregime	68
III.	Die Haftung des Endnutzers	69
1.	Bisherige Rechtsprechung	69
2.	Abgeleitete Kriterien	70
IV.	Zwischenergebnis	71
B.	Die Folge: Neue Impulse in der Gesetzgebung	71
I.	Rezeption der derzeitigen Rechtslage in den USA	71
1.	Ausbleibende Kehrtwende in der Rechtsprechung	72
2.	Durchsetzungsprobleme bei ausländischen Portalen	73

II.	Der „Stop Online Piracy Act“ (SOPA)	73
1.	Inhalt des Entwurfs	73
a)	Adressaten eventueller Maßnahmen	73
b)	Maßnahmen des Generalstaatsanwalts	74
aa)	Erster Schritt: Schriftliche Benachrichtigung durch den Rechteinhaber	74
bb)	Zweiter Schritt: Aktivwerden des Generalstaatsanwalts	74
c)	Änderungen des materiellen Urheberstrafrechts	75
2.	Kritik der juristischen Literatur	76
a)	Vereinbarkeit mit Meinungs- und Pressefreiheit	76
b)	Bestimmtheitsmängel	77
c)	Faktisch keine Verteidigungsmöglichkeiten	77
d)	Widerspruch zu gleichrangigen Gesetzen	78
3.	Technische Umsetzung des Gesetzesentwurfs	78
III.	Der Protect IP Act (PIPA)	79
1.	Inhalt des Entwurfs	79
a)	Adressaten eventueller Maßnahmen	79
b)	Maßnahmen des Generalstaatsanwalts	80
2.	Kritik und technische Umsetzung des Entwurfs	80
IV.	Scheitern von SOPA und PIPA	80
V.	Konsequenzen aus dem Scheitern: OPEN als neuer Vorstoß	81
C.	Zwischenergebnis zum Status in den USA	81
Kapitel 4:		
Reformbestrebungen auf europäischer Ebene		83
A.	Relevante Gesetzgebungsakte auf europäischer Ebene	84
I.	E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG	84
1.	Erwägungsgründe und Ziele	84
2.	Einschlägige Regelungen auf dem Gebiet des Interneturheberrechts	85
3.	Umsetzung in nationales Recht in Deutschland	86
a)	Content-Provider	86
b)	Access-Provider	87
c)	Host-Provider	88
II.	Enforcement-Richtlinie 2004/48/EG	89
1.	Erwägungsgründe und Ziele der Richtlinie	89
2.	Wesentliche Vorgaben der Richtlinie	90
B.	Vorstoß auf internationaler Ebene in Form von ACTA	90
I.	In ACTA getroffene Regelungen	91
1.	Kapitel 1 ACTA: Einleitung und allgemeine Bestimmungen	91

2. Kapitel 2 ACTA: Maßnahmen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte	91
a) Unterlassungsanordnung gem. Art. 8 ACTA	92
b) Schadensersatzanspruch gem. Art. 9 ACTA	92
c) Auskunftsanspruch gem. Art. 11 ACTA	93
d) Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 12 ACTA	93
e) Durchzuführende Grenzmaßnahmen nach Art. 13 ff. ACTA	93
II. Die Rezeption von ACTA in der Literatur und Öffentlichkeit	94
III. Kritik am Entstehungsprozess	95
IV. Juristische Kritik an den getroffenen Regelungen	95
1. Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Vertrag von Lissabon und geltenden Richtlinien	95
a) Widerspruch zur Enforcement-Richtlinie	95
b) Schadensersatzanspruch	96
c) Einstweilige Maßnahmen	96
d) Grenzmaßnahmen	97
e) Filmwerke	98
f) Vereinbarkeit mit dem AEUV	98
2. Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit der EGC	99
a) EGC als Prüfungsmaßstab	99
b) Prüfung von Art. 11 ACTA	100
aa) Relevanz für das Interneturheberrecht	100
bb) Beeinträchtigung des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 7 EGC	100
cc) Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten gem. Art. 8 Abs. 1 EGC	101
dd) Personenbezogenheit der IP-Adresse aus deutscher Sicht	102
ee) Personenbezogenheit der IP-Adresse aus europäischer Sicht	103
ff) Eingriffsqualität der Datensammlung	103
gg) Verhältnismäßigkeit	104
hh) Legitimität des Ziels und Geeignetheit der Maßnahme	104
ii) Erforderlichkeit	105
jj) Angemessenheit	105
V. Konsequenz der öffentlichen Proteste	107
1. Vorübergehendes Aussetzen der Abstimmungen	107
2. Vorlage des Abkommens bei dem EuGH	107
3. Hinzuziehung des Europäischen Parlaments	108

C.	Die geplante Revision der Enforcement-Richtlinie	108
I.	Der „Fahrplan“ der Revision	108
1.	Inhalt der Revision	108
2.	Zuständigkeit gem. Art. 95 AEUV	109
II.	Stand der Revision und konkrete Änderungsvorschläge . .	110
III.	Die bisherige Kritik an der geplanten Revision	110
D.	Zwischenergebnis	110

Kapitel 5:

Die Rechtslage in Deutschland sowie Vorschläge einer Reformierung auf nationaler Ebene 113

A.	Derzeitige Rechtslage in Deutschland	113
I.	Juristische Bewertung des Streamings in Deutschland . . .	113
1.	Werkqualität der Fragmente gem. § 2 UrhG	114
a)	Abstrakte Schutzfähigkeit der Speicherung	114
b)	Konkrete Schutzfähigkeit der Speicherungen	115
aa)	Speicherung im Prozessorspeicher	115
bb)	Speicherung im TCP/UDP-Empfangspuffer	115
cc)	Speicherung im Client-Puffer	116
dd)	Speicherung im Audio- oder Videospeicher	116
c)	Zwischenergebnis	117
2.	Schutz durch verwandte Schutzrechte	117
a)	Schutz des Herstellers von Tonträgern gem. §§ 85 f. UrhG	117
aa)	Ausgangsfall: Soundsampling	118
bb)	Übertragbarkeit auf Streaming-Sachverhalte	119
b)	Schutz der Sendeunternehmen gem. § 87 UrhG	120
c)	Schutz des Filmherstellers und der Laufbilder gem. §§ 94 f. UrhG	121
d)	Zwischenergebnis	122
3.	Rechtliche Qualifizierung der Speicherungen	122
a)	Abstrakte Beurteilung der temporären Speicherungen	122
b)	Konkrete Beurteilung bei schutzfähigen Fragmenten	124
c)	Konkrete Beurteilung bei nicht schutzfähigen Werkteilen	124
aa)	Auseinanderfallen von Werk- und Leistungs- schutz	124
bb)	Mögliche Anlehnung an § 69c UrhG	126
d)	Zwischenergebnis	126
4.	Die Rechtslage bei rechtmäßigen Streaming-Angeboten	126
a)	Systematische Einordnung urheberrechtlicher Schranken	127
aa)	Schranken als Ausnahmeregelungen	127

	bb) Auslegung von Schranken	128
	cc) Zwischenergebnis	130
	b) Schranke des § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG	130
	c) Schranke des § 44a UrhG	130
5.	Urheberrechtliche Schranken bei dem Streaming rechts- widriger Angebote	131
	a) Schranke gemäß § 53 Abs. 1 UrhG	131
	aa) Offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage	131
	bb) Offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage	132
	cc) Kriterium der Offensichtlichkeit	132
	dd) Zwischenergebnis	135
	b) Schranke gemäß § 44a UrhG	135
	aa) Vorübergehende Vervielfältigungen i. S. d. § 44a UrhG	135
	bb) Rechtmäßige Nutzung, § 44a Nr. 2 UrhG	137
	cc) Rezeptiver Werkgenuss	137
	dd) Relevanz der Quelle	140
	ee) Eigenständige wirtschaftliche Bedeutung, § 44a UrhG	143
	ff) Zwischenergebnis	145
II.	Haftung für Verstöße in Deutschland	146
	1. Aktivlegitimierte im deutschen Urheberrecht	146
	2. Passivlegitimation	147
	3. Sonderfall der Störerhaftung	147
	4. Beseitigung gem. § 97 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. UrhG	148
	5. Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 UrhG	149
	6. Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG	150
III.	Haftung der einzelnen Akteure	150
	1. Haftung der Host-Provider	150
	a) Bestimmung des anwendbaren Rechts	151
	b) Zuständigkeit	151
	c) Ansprüche auf Schadensersatz und Unterlassung	151
	aa) Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG	152
	bb) Störerhaftung	155
	d) Vollstreckbarkeit	155
	2. Haftung des Access-Providers	156
	a) Grundsätzliches Haftungsregime	156
	b) Der Access-Provider als Störer	157
	aa) Bisherige Auffassung deutscher Gerichte	157
	bb) Die Auffassung des Europäischen Gerichts- hofes	159
	cc) Folgen von „UPC Telekabel“	160

c)	Stellungnahme	162
aa)	Technische Umsetzung der Rechtsprechung	162
bb)	Problematik: Wahrung der Rechte des Nutzers	163
d)	Zwischenergebnis	165
3.	Haftung des Internetnutzers	165
a)	Beweis mittels IP-Adresse	165
aa)	Sekundäre Darlegungslast für den Anschlussinhaber	165
bb)	Substantiiertes Bestreiten	166
b)	Beschaffbarkeit der IP-Adresse	167
c)	Zwischenergebnis	167
4.	Haftung des Anschlussinhabers	167
a)	Ungesichertes WLAN	167
b)	Haftung des Anschlussinhabers bei gebilligter Nutzung durch Dritte	169
c)	Haftung des Anschlussinhabers bei Nutzung durch Familienangehörige	169
aa)	Prüfpflichten des Anschlussinhabers	170
bb)	Stellungnahme	171
IV.	Zwischenergebnis	172
B.	Zwischenergebnis über die derzeitige Rechtslage in Deutschland	172
Kapitel 6:		
Lösungsansätze in Deutschland		
A.	Der Ansatz des „vorgerichtlichen Mitwirkungsmodells“	176
I.	Kombination aus Warnhinweisen und Auskunftsan- sprüchen	176
II.	Kooperation zwischen Rechteinhabern und Access-Provi- dern	178
III.	Sensibilisierung der Bevölkerung durch Warnhinweise	178
IV.	Rechtliche Würdigung des „vorgerichtlichen Mitwirkungs- modells“	179
1.	Unvereinbarkeit hinsichtlich Art. 12 Abs. 1 GG in Bezug auf die Access-Provider	179
a)	Access-Provider als Grundrechtsträger	179
b)	Eingriff	179
c)	Rechtfertigung des Eingriffs	180
aa)	Legitimer Zweck	180
bb)	Geeignetheit	180
cc)	Erforderlichkeit	180
dd)	Angemessenheit	182
2.	Widerspruch zu Art. 10 GG	184

3. Bedenken gegen eine „Privatisierung der Rechtsdurchsetzung“	184
4. Datenschutzrechtliche Barrieren	185
V. Zwischenergebnis und Übertragung der Erkenntnisse auf das Streaming	186
B. Zwischenergebnis	187
Kapitel 7:	
Einigung zwischen Rechteinhabern und Access-Providern nach US-amerikanischem Vorbild	
A. Der Grund für die Einigung in den USA	189
B. Der Inhalt der Vereinbarung	191
I. Der Kern des Programms: Das CCI	191
II. Die Prozedur: Hinweise mit aufsteigender Eingriffsintensität	192
III. Die Ausgestaltung der einzelnen Warnhinweise	193
1. Warnhinweise der ersten Stufe	194
2. Die zweite Stufe: Empfangsbestätigung des Hinweises	195
3. Die dritte Stufe: Sanktionierung aufgrund wiederholter Verstöße	195
a) Sperrung oder Drosselung des Internetzugangs	195
b) „Verjährung“ von Urheberrechtsverstößen	196
c) Widerspruchsverfahren	196
aa) Fehlerhafte Ermittlung des Anschlussinhabers	197
bb) Fremdbenutzung des Anschlusses	197
cc) Gestattung durch den Rechteinhaber	198
dd) Benutzung bewegt sich im Rahmen des „Fair Use“	198
ee) Folgen des Widerspruchs	198
IV. Die technische Umsetzung des CCI	199
V. Rezeption des umgesetzten Systems	199
1. Datenschutzrechtliche Bedenken in den USA	201
2. Übermäßige Durchsetzung des Urheberrechts	202
3. Problematik einer faktischen Beweislastumkehr	203
4. Keine Verbindlichkeit von Expertenmeinungen	204
5. Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit	204
C. Anpassung des Six-Strikes-Modells an die Bedürfnisse des Streamings	205
I. Zielsetzung und Wirkungsbereich	205
II. Motivation der einzelnen Parteien zur Teilnahme	206
III. Die Organisation des deutschen CCI	207
IV. Verfahren zur Identifizierung urheberrechtsverletzenden Inhalts	208
1. Bestimmung des urheberrechtsverletzenden Materials	208

2.	Technischer Ablauf	208
a)	Identifizierung mittels Hashwerten	209
b)	Ermittlung der Hashwerte	210
V.	Verfahren zur Identifizierung des Nutzers	211
VI.	Das System der Warnhinweise	211
VII.	Widerspruch gegen einen Warnhinweis bzw. eine belastende Maßnahme	212
VIII.	Die Kostentragung des Programms	213
D.	Rechtliche Anforderungen an die Verwirklichung des Modells	214
I.	Qualifizierung des Access-Provider-Vertrages	215
1.	Qualifizierung als Mietvertrag	215
2.	Qualifizierung als Werkvertrag	215
3.	Qualifizierung als Dienstvertrag	216
4.	Qualifizierung als Vertrag sui generis	217
II.	Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen durch den Provider	218
1.	Befugnisse zur Ergreifung einer Maßnahme	218
a)	Gesetzlich eingeräumte Befugnis zu Sperrung und Drosselung	218
aa)	Möglichkeit der Kündigung durch den Access-Provider	219
bb)	Abgeleitete Eingriffsmöglichkeiten neben der Kündigung	219
b)	Gesetzliche Befugnis zur Verhängung einer Geldstrafe	220
2.	Vertraglich vereinbarte Drosselung oder Sperrung	220
a)	Formelle Anforderungen an die Maßnahmen	220
b)	Feststellung der Rechtsverletzung	221
aa)	Beweislastumkehr oder Fingierte Erklärung	221
bb)	Anwendungsfall des § 309 Nr. 12 BGB	223
cc)	Anwendungsfall des § 308 Nr. 5 BGB	224
dd)	Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB	224
ee)	Zwischenergebnis	226
c)	Sperrung und Drosselung des Internetzugangs	226
aa)	Sperrung des Internetzugangs	226
bb)	Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB	227
cc)	Drosselung der Übertragungsgeschwindigkeit	228
d)	Lösung: Selektive Sperrung einzelner Angebote	229
e)	Zwischenergebnis	231
3.	Finanzielle Belastung durch Vertragsstrafen	231
a)	Feststellung der Rechtsverletzung	231
b)	Inhaltskontrolle gemäß § 309 Nr. 6 BGB	232
c)	Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB	232
aa)	Berechtigtes Interesse des Access-Providers	232
bb)	Relevanz von Drittinteressen	234

4.	Versendung von Warnhinweisen	236
5.	Zwischenergebnis	236
III.	Zwischenergebnis zu den ergreifbaren Maßnahmen	236
IV.	Gewährleistung staatlicher Kontrolle	237
1.	Besetzung durch Vertreter der Verwertungsgesellschaften	237
2.	Kontrolle der Verwertungsgesellschaften durch das DPMA	238
a)	Hintergrund der Aufsicht von Verwertungsgesellschaften	238
b)	Qualifizierung der Aufsicht durch das DPMA	238
aa)	Rückgriff auf verwaltungsrechtliche Aufsichtsformen	238
bb)	Aufsicht sui generis	239
c)	Reichweite der Aufsicht	240
d)	Zuständigkeit des DPMA	240
e)	Ergreifbare Maßnahmen des DPMA	241
3.	Zwischenergebnis	241
V.	Zulässigkeit der Datenerhebung	241
1.	Personenbezogenheit der zu erhebenden Daten	242
2.	Datenerhebung ohne Einwilligung des Vertragspartners	242
a)	Relevanz des Erlaubnistatbestands der §§ 96, 97 TKG	243
b)	Die Erhebung von Verkehrsdaten wegen Missbrauchs von Telekommunikationsdiensten	243
3.	Vertragsänderung ohne Beteiligung des Vertragspartners	244
4.	Nachträgliche Vertragsänderungen unter Beteiligung des Vertragspartners	245
a)	Rechtsgrundlagen der datenschutzrechtlichen Einwilligung	245
aa)	Die Einwilligung nach BDSG	245
bb)	Die Einwilligung im Rahmen bereichsspezifischer Gesetze	245
b)	Die Rechtsnatur der Einwilligung	246
aa)	Einwilligung als Realhandlung	246
bb)	Einwilligung als Schuldverhältnis	246
cc)	Stellungnahme	247
c)	Die grundsätzliche Möglichkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung	249
aa)	Freiwilligkeit der Einwilligung	250
bb)	Inhaltliche Bestimmtheit der Einwilligung	251
d)	Einbindung der neuen datenschutzrechtlichen Klausel in laufende Verträge	251
e)	Einbindung der neuen datenschutzrechtlichen Klausel in zukünftige Verträge	252

f) Koppelungsverbot gemäß § 95 Abs. 5 TKG	252
aa) Daten i. S. d. § 95 TKG	253
bb) Enge Auslegung des Dienstbegriffes in § 95 Abs. 5 TKG	253
cc) Weite Auslegung des Dienstbegriffes in § 95 Abs. 5 TKG	253
g) Koppelungsverbot nach § 28 Abs. 3 S. 1 BDSG	254
h) Implementierung im Rahmen allgemeiner Geschäfts- bedingungen	255
i) Prüfung anhand der §§ 308, 309 BGB	255
j) Prüfung anhand des § 307 Abs. 2 BGB	255
aa) Relevanz bisheriger Rechtsprechung und Litera- tur	255
bb) Gefährdung des Vertragszwecks gem. § 307 Abs. 2 Ziff. 2 BGB	257
cc) Abweichung vom wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken gem. § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB	258
k) Das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB	259
l) Prüfung der Generalklausel des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	259
aa) Definition der unangemessenen Benachteiligung	259
bb) Objektiv-rechtlicher Vergleichsmaßstab	260
cc) Dispositions- und Handlungsfreiheit	261
dd) Drittwirkung von Grundrechten	261
m) Höchstpersönliche Abgabe, § 4a BDSG	262
n) Form der Einwilligung	263
aa) Der Regelfall des § 126 Abs. 1 BGB	263
bb) Substitution des Schrifterfordernisses durch § 126 Abs. 3 BGB	264
cc) Möglichkeit der elektronischen Einwilligung nach § 13 TMG und § 94 TKG	266
dd) Zwischenergebnis	267
5. Speicherdauer der Daten	267
6. Zwischenergebnis	267
E. Ergebnis zu den diskutierten Maßnahmen	268
Kapitel 8:	
Schlussbetrachtung	269
A. Ergebnis	269
B. Ausblick	272
Literaturverzeichnis	275

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACTA	Anti-Counterfeiting Trade Agreement
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AfP	AfP – Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
Am. U. L. Rev.	American University Law Review
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
BB	Betriebsberater
Berkeley Tech. L.J.	Berkeley Technology Law Journal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGHSt	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Strafsachen
BGHZ	Sammlung der Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
Cardozo Arts & Ent. L.J.	Cardozo Arts and Entertainment Law Journal
CAS	Copyright Alert System
CCI	Center for Copyright Information
CR	Computer und Recht
c't	Magazin für Computertechnik
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe/Dieselben
d. h.	das heißt
DMCA	Digital Millennium Copyright Act
DNS	Domain Name System
DPI	Deep Packet Inspection
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DuD	Datenschutz und Datensicherheit

ECRL	E-Commerce-Richtlinie
Einf.	Einführung
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Fed. Comm. L. Rev.	Federal Communications Law Review
Fordham Intell. Prop. Media & Entnmt. L.J.	Fordham Intellectual Property, Media and Entertainment Law Journal
Fordham Int'l L.J.	Fordham International Law Journal
Fordham L. Rev.	Fordham Law Review
Fordham Urb. L.J.	Fordham Urban Law Journal
Ga. L. Rev.	Georgia Law Review
GG	Grundgesetz
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	GRUR, Internationaler Teil
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IP	Internet Protocol
ISJLP	I/S: A Journal of Law and Policy for the Information Society
ISO	International Organization for Standardization
ISP	Internet-Service-Provider
J. Telecomm. & High Tech. L.	Journal on Telecommunications and High Technology Law
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
K&R	Kommunikation und Recht
Komm.	Kommentar
LG	Landgericht
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDStV	Mediendienstestaatsvertrag
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Nr.	NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht Nummer
östOGH östUrhG OLG OPEN	Österreichischer Oberster Gerichtshof Österreichisches Urhebergesetz Oberlandesgericht Online Protection and Enforcement of Digital Trade Act
OSI	Open Systems Interconnection Model
PIPA	Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act (PROTECT IP)
PoP	Point of Presence
Rn. Rs.	Randnummer Rechtssache
S.	Satz/Seite
Santa Clara Computer & High Tech. L.J. Santa Clara High Tech. L.J. Santa Clara L. Rev. Seton Hall J. Sports & Ent. L. SOPA SPI Stan. L. Rev.	Santa Clara Computer and High Technology Law Journal Santa Clara High Technology Law Journal Santa Clara Law Review Seton Hall Journal of Sports and Entertainment Law Stop Online Piracy Act Shallow Packet Inspection Stanford Law Review
TCP/IP Temp. Int'l & Comp. L.J. TMG TDG	Transmission Control Protocol / Internet Protocol Temple International and Comparative Law Journal Telemediengesetz Teledienstegesetz
u. a. U. Chi. L. Rev UDP Univ. Ill. L. Rev. U. Pitt. L. Rev. URL UrhG UrhWahrnG	unter anderem University of Chicago Law Review User Datagram Protocol University of Illinois Law Review University of Pittsburgh Law Review Uniform Resource Locator Urheberrechtsgesetz Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
RIAA	Recording Industry Association of America
Verb. Rs.	Verbundene Rechtssache

vgl.	vergleiche
VoIP	Voice over IP
Vorb.	Vorbemerkung
vs.	versus
WIPO	World Intellectual Property Organization
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung

Kapitel 1: Einleitung

A. Einführung

„Was alle angeht, können nur alle lösen.“¹ Schon Friedrich Dürrenmatt glaubte im Rahmen seines Werkes „Die Physiker“ die Formel gefunden zu haben, dass die Lösung gewisser Problemstellungen die Mitwirkung aller Beteiligten benötigt, um erfolgreich sein zu können. Übertragen auf das Urheberrecht mit einem besonderen Bezug zum Internet könnte diese Formel möglicherweise insofern auch Geltung erlangen, als das Internet mit seinen immer weiter ausgebauten Möglichkeiten der Medienbeschaffung mittlerweile einen Raum darstellt, in dem ein Großteil unseres täglichen Lebens abgewickelt werden kann. Viele Bedürfnisse des Lebens, für deren Befriedigung noch vor einigen Jahren das Haus verlassen werden musste, können nun auch online gestillt werden. Einen großen Bereich bildet dabei der Konsum von urheberrechtlich geschützten Werken, die früher ausschließlich durch den Kauf einer verkörperten Kopie erworben werden konnten. Dazu zählen vor allem Filme, Musikstücke sowie mittlerweile immer stärker, durch die Verbesserung entsprechender Endgeräte, auch Printmedien, die auf tragbaren Computern mit einem berührungsempfindlichen Bildschirm, den sogenannten Tablets, verfügbar sind. Insbesondere im Bereich der Filmwerke, aber auch im Bereich der Musik hat sich durch den stetigen Ausbau von Internetbandbreiten mittlerweile das Problem ergeben, dass schon innerhalb einer halben Stunde ein gesamter Film in hervorragender Qualität heruntergeladen werden kann; ebenso ist der Genuss eines gesamten Filmes bei günstigen Übertragungsbedingungen auch in Echtzeit möglich. Von dieser schnellen Datenübertragung und dem rigiden Vorgehen gegen Nutzer von Filesharing-Diensten haben daher in den letzten Jahren Portale im Internet erheblich profitiert, die Daten nicht mehr im Rahmen eines Tauschverfahrens verbreiten, sondern bei denen Inhalte in Echtzeit konsumiert werden. Diese Form des Konsums von Film- oder Musikdateien bezeichnet man als „Streaming“. Bei diesen Portalen kann der Internetnutzer dauerhaft einen Inhalt auf dem Server des Portals speichern und ihn gleichzeitig für andere Nutzer des Portals zugänglich machen. In erster Linie möchte er auf diesen Portalen aber Audio- und Videodateien konsumieren. Im Rahmen des Streamings von Videodateien ist das Portal *YouTube* der wohl bekannteste Anbieter, wobei sich das Streaming auch auf Audiodateien erstrecken kann, wie das Beispiel des Anbie-

¹ Dürrenmatt, Die Physiker, 21 Punkte zu den Physikern, S. 92.

ters *SoundCloud* zeigt. Diese Internetseiten bezeichnet man als „Streaming-Portale“.²

Der Umstand der Digitalisierung eröffnet für Urheber und die Verwerter ihrer Rechte einerseits vollkommen neue Vertriebskanäle und kann daher auch zu erheblichen Kosteneinsparungen im Rahmen der Produktion bzw. des Vertriebs der Werke führen, da keine Kosten mehr für das Herstellen einer verkörperten Kopie anfallen. Andererseits führt genau diese Tatsache ebenfalls dazu, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte problemlos zirkulieren können und den Urhebern damit ein immenser Schaden in Form entgangener Gewinne entsteht. Eine besondere Dimension erreicht diese Problematik, weil rechtswidrige Angebote vor allem auf ausländischen Internetseiten lokalisiert sind und somit gegen diese nur schwer vorgegangen werden kann. Diese Schäden und tatsächlichen Einbußen zu quantifizieren, ist aufgrund der mangelnden Erfassung solcher Downloads schwierig. Die dazu erhobenen Zahlen variieren abhängig von dem Auftraggeber ihrer Erhebung signifikant. Statistisch gesehen sollen somit aufgrund einer Erhebung des der Musikindustrie nahestehenden Bundesverbands Musikindustrie e. V. zufolge die Verkäufe physischer Tonträger zwischen 2001 und 2012 um 48% in Deutschland eingebrochen sein.³ Diese Umsatzeinbuße soll einem Gegenwert von 1,224 Mrd. Euro pro Jahr entsprechen.⁴ Relativiert wird dieser Wert in der genannten Erhebung zwar durch einen Anstieg legaler Musikdownloads um 132% in einem Wert von rund 200 Mio. Euro. Selbst unter Zugrundelegung einer solchen Relativierung verbleibt somit eine Umsatzeinbuße von ungefähr 1,024 Mrd. Euro zulasten der Rechteinhaber. Von der Filmindustrie hingegen wird im Jahr 2010 davon ausgegangen, dass ungefähr jährlich ein Schaden von 350 Mio. Euro durch die Nutzung rechtswidrig verbreiteter Filme entsteht.⁵ Der Schaden hierbei ist aber noch schwieriger zu ermitteln, da im Gegensatz zu einem Musikstück ein Film zu einem gewissen Preis einmalig im Kino gesehen, aber auch danach noch in Form einer DVD erworben werden kann. Wie häufig welcher Film nach einem Kinobesuch aber noch erworben wird, kann nicht ohne weiteres festgestellt werden. In jedem Falle erscheint die Zahl der 350 Mio. Euro jährlich erschreckend hoch, zumal diese Tendenz in den letzten drei Jahren kaum rückläufig gewesen sein dürfte. Das Vorhandensein sog. „Digital-Rights-Management“-Systeme (DRM), wie es beispielsweise unter dem Namen „FairPlay“ für die durch Apple angebotenen Inhalte benutzt wird, kann dabei zwar im Sinne eines Kopierschutzes eine solche Entwicklung einschränken, aber im Grunde kann auch damit nicht das Anbieten oder Kon-

2 Statt vieler *Hilgert/Hilgert*, MMR 2014, 85 ff.

3 Die Zahlen gelten nur für Deutschland.

4 *Bundesverband Musikindustrie e. V.*, Musikindustrie in Zahlen 2012, S. 9 ff.; *Bundesverband Musikindustrie e. V.*, Musikindustrie in Zahlen 2010, S. 12 f.

5 *Bundesverband Musikindustrie e. V.*, Musik im digitalen Wandel, S. 6.

sumieren von Werken über Streaming-Portale oder durch Filesharing-Dienste unterbunden werden. Ferner lassen sich in der Regel nach einer gewissen Zeit stets Möglichkeiten zur Umgehung des Kopierschutzes finden.

Aufgrund der wirtschaftlichen Schäden existieren sowohl in den USA als auch auf dem Gebiet der Europäischen Union gesetzgeberische Ansätze, die ein Vorgehen gegen rechtswidrige Angebote zum Ziel haben. Dabei ist erstmals in den USA explizit das Streaming ein Teil eines gesetzgeberischen Vorhabens geworden. Prominent sind in den USA auf dem Gebiet des Streamings vor allem zwei Vorhaben geworden, die allerdings nie zur Entstehung gereift sind. In den USA sind dabei im Jahre 2011 gleich zwei Vorhaben, nämlich der Stop Online Piracy Act (SOPA) sowie der Protect Intellectual Property Act (PIPA), gescheitert. Diese sollten eine Reform der derzeitigen, durch den Digital Millennium Copyright Act (DMCA) bestimmten Rechtslage erreichen und ein umfassendes Vorgehen gegen die Online-Piraterie ermöglichen.

Die Europäische Union erlebte einen ähnlichen Rückschlag, wobei der Gegenstand des Scheiterns nicht ein Gesetzesvorhaben selbst, sondern ein internationales Abkommen war. Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) ereilte ein vergleichbares Schicksal wie SOPA und PIPA. Bemerkenswert ist bei allen Vorhaben, dass das Scheitern dieser Projekte nicht auf eine richterliche Entscheidung zurückzuführen war, sondern vielmehr auf eine ablehnende Meinung in der Öffentlichkeit, wenngleich auch große juristische Bedenken vorhanden waren.

Obwohl diese Vorhaben mittlerweile damit der Vergangenheit angehören, so haben die Gründe für ihr Scheitern sowie vor allem die juristischen Bedenken aufgrund der technisch begrenzten Möglichkeiten, mit denen gegen urheberrechtsverletzende Inhalte vorgegangen werden kann, nach wie vor Gültigkeit. Die Lehren aus SOPA, PIPA und ACTA besitzen folglich auch für die Zukunft einen großen Wert, dienen sie doch als Antwort auf die Frage, welche Anforderungen Reformvorhaben mit einem vergleichbaren Wirkungsgrad zu erfüllen haben werden.

Die derzeit bestehende Lücke hinsichtlich des Vorgehens gegen illegale Streaming-Inhalte, deren Schließung in dem von SOPA und PIPA vorgesehenen Umfang nicht absehbar ist, kann allerdings auch auf andere Weise realisiert werden.

Das Privatrecht wurde bezüglich dieser Realisierung bislang mit mäßigem Erfolg lediglich zu dem Zwecke eingesetzt, gegen die Anbieter in Form der Host-Provider oder die Vermittler in Form der Access-Provider vorzugehen. Die Variante, den Inhaber des Internetanschlusses, der gleichzeitig häufig auch der Internetnutzer sein wird, in ein System der Rechtsdurchsetzung einzubinden und damit den Konsum urheberrechtsverletzender Inhalte zu unterbinden, ist bislang nur für den Fall des Filesharings bedacht worden.

Dieses in den USA zu Beginn des Jahres 2013 in Betrieb genommene „Copyright Alert System“ (CAS) sieht dabei für die Bekämpfung des Filesharings erstmals eine Dreiecksbeziehung vor, in der die Access-Provider, die Rechteinhaber sowie die Anschlussinhaber eingebunden sind. Es gilt somit herauszufinden, ob der im Fall des CAS entworfene Ansatz, der keine Änderung der Gesetzeslage beinhaltet, sondern lediglich das geltende Privatrecht ausnutzt, nach deutschem Recht für den relevanten Fall des Streamings realisierbar ist und welche Besonderheiten dabei zu beachten sind. Mit anderen Worten lässt sich mithin die Frage stellen, ob, was alle angeht, nämlich ein praktisch besserer Schutz urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, auch nur alle gemeinsam lösen können.

B. Darstellung des Forschungsstands

Die juristische Forschung hinsichtlich der Problematik des Filesharings blickt auf eine Tradition von über zehn Jahren zurück. Dies gilt jedoch nicht für das Gebiet des Streamings, das zwar oberflächlich betrachtet mit dem Filesharing verwandt, bei näherer technischer Betrachtung aber eine eigenständige Form der Medienverbreitung darstellt. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit ist für das Streaming auch juristisch eine gesonderte Bewertung erforderlich. Obgleich das Streaming in technischer Hinsicht keinesfalls eine Neuheit darstellt, findet eine juristische Aufarbeitung der technischen Vorgänge erst seit kurzer Zeit statt. Neben Aufsätzen, die das Streaming explizit auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersuchten, aber aufgrund ihrer Kürze nicht als erschöpfend angesehen werden können, findet sich im Rahmen von Monographien, die sich diesem Thema widmen, lediglich die von *von Gerlach*⁶ aus dem Jahre 2013. Der Lösungsansatz von *von Gerlach* sah jedoch kein Modell zu einer verbesserten Rechtsdurchsetzung vor, sondern befasste sich insbesondere mit dem Vorschlag der Schaffung neuer Gesetze zur eindeutigeren juristischen Einordnung des Streamings.

Die Rechtsdurchsetzung im Internet ist dagegen abstrakt für alle Urheberrechtsverletzungen von *Hennemann*⁷ behandelt worden, wobei dieser wiederum weniger den Blick auf eine bestimmte Form der Rechtsverletzung richtete, als vielmehr auf einer abstrakten Ebene mögliche Ansprüche der Rechteinhaber und ihre Durchsetzungsmöglichkeiten erörterte.

Die juristische Diskussion, ob im Streaming urheberrechtsverletzender Inhalte eine rechtswidrige Handlung seitens des Internetnutzers gesehen werden kann und ob der Anschlussinhaber, der nicht immer zwangsweise auch der Internetnutzer sein muss, ebenfalls Ansprüchen ausgesetzt sein kann, ist nach wie vor offen.

6 *Felix-Tessen von Gerlach*, Die urheberrechtliche Bewertung des nicht-linearen Audio-Video-Streamings im Internet.

7 *Moritz Hennemann*, Urheberrechtsdurchsetzung und Internet.

Darüber hinaus fand bislang noch keine Auseinandersetzung mit der Frage statt, ob es Möglichkeiten zur effizienteren Rechtsdurchsetzung durch ein privatrechtliches Modell geben kann und welche Maßnahmen in diesem Rahmen juristisch vertretbar sind. Das von *Schwartmann*⁸ befürwortete „vorergerichtliche Mitwirkungsmodell“ schafft insoweit lediglich eine Verzahnung mit bestehenden Möglichkeiten des gerichtlichen Rechtsschutzes und bezieht sich ohnehin auf das Filesharing.

In Anbetracht des derzeitigen Forschungsstandes bleibt daher weiterhin die Diskussion offen, ob die Nutzung illegaler Streaming-Angebote rechtswidrig ist. Ferner ist unbehandelt, ob eine Rechtsdurchsetzung privatrechtlich organisiert werden kann und welche Maßnahmen dabei rechtmäßig sein können.

C. Gang der Untersuchung

Um die oben aufgeworfenen Fragen beantworten zu können, werden im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit zunächst die technischen Grundlagen erläutert. Dabei wird zunächst die grundsätzliche Funktionsweise des Internets dargestellt, wobei ein Augenmerk auf die technischen Standards der Datenübertragung anhand des OSI/ISO-Schichtenmodells gelegt wird. Hierbei ist es erforderlich, die beteiligten Parteien im Rahmen eines Datentransfers im Internet zu identifizieren und ihre jeweilige Rolle darzustellen. Ferner werden die technischen Vorgänge in Form der verschiedenen Streaming-Methoden dargestellt.

Aus technischer Perspektive ist es danach unerlässlich, die technischen Möglichkeiten aufzuzeigen, die sich für eine mögliche Unterbindung der Urheberrechtsverstöße durch das Streaming anbieten. Ebenfalls ist der Frage nachzugehen, welche der in Betracht kommenden technischen Methoden den größten Erfolg verspricht und daher vorzuzugswürdig erscheint.

In Kapitel drei wird sodann auf Rechtsfragen des US-Rechts, die sich mit dem Thema „Streaming“ befassen, eingegangen. Dabei wird vor allem untersucht, ob das Streaming von urheberrechtsverletzenden Werken in den USA rechtswidrig ist und welche zivilrechtlichen Ansprüche daraus erwachsen können.

Unter Zugrundelegung dieses Haftungsregimes erfolgt eine Bewertung der bestehenden Rechtslage in den USA, die vorhandene Lücken und das Bedürfnis für eine Schließung dieser Lücken aufzeigt. Die angestrebte Schließung dieser Gesetzeslücken wird danach in Form von SOPA und

⁸ Rolf Schwartmann, Vergleichende Studie über Modelle zur Versendung von Warnhinweisen durch Internet-Zugangsanbieter an Nutzer bei Urheberrechtsverletzungen.

PIPA dargestellt, wobei auch auf die Möglichkeiten der technischen Umsetzung der Entwürfe eingegangen wird. Schließlich wird zu den Entwürfen Stellung bezogen.

Das vierte Kapitel der vorliegenden Untersuchung widmet sich sodann dem ACTA-Vorhaben. Zunächst werden dabei die für diese Untersuchung wichtigen Regelungen dargestellt, wobei sich hier auf die für das Urheberrecht relevanten Vorschriften beschränkt werden wird. Hieran anknüpfend wird auf die Rezeption von ACTA eingegangen. Ferner wird die Frage der Rechtmäßigkeit von ACTA am Maßstab des primären Unionsrechts untersucht, da diese in der allgemeinen Diskussion um ACTA keine Erwähnung fand. Das Kapitel schließt mit einem Ausblick in die Zukunft, in der auf europarechtlicher Ebene in Form einer derzeit verhandelten Novellierung der sog. „Enforcement-Richtlinie“ eine Verbesserung des Status quo erreicht werden soll.

Das fünfte Kapitel stellt die deutsche Rechtslage in Bezug auf das Streaming dar. Zunächst wird dabei die materiell-rechtliche Frage untersucht, ob das Streaming rechtswidriger Angebote eine rechtlich relevante Handlung des Nutzers darstellt. Ferner wird eingehend auf die in Betracht kommenden urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen eingegangen. Danach werden die einzelnen Ansprüche des Rechteinhabers erörtert. Darüber hinaus wird sich mit den Durchsetzungsmöglichkeiten auseinandergesetzt, die gegenüber dem Nutzer zur Verfügung stehen.

Sodann widmet sich das sechste Kapitel dieser Arbeit einem derzeit in Deutschland diskutierten Ansatz, der eine stärkere Einbindung des Privatrechts in die Rechtsdurchsetzung für den Bereich des Filesharings vorsieht. Dieses Modell wird inhaltlich dargestellt und danach ausführlich diskutiert, insbesondere auch seine Vereinbarkeit des Lösungsansatzes mit der derzeitigen Rechtslage.

Im siebten Kapitel wird auf das in den USA zurzeit praktizierte Modell des „Copyright Alert System“ (CAS) eingegangen. Dabei soll sich sowohl mit der Ausgestaltung des CAS sowie seiner Rezeption in der juristischen Literatur der USA auseinandergesetzt werden.

Ebenfalls wird im siebten Kapitel der vorliegenden Abhandlung die Übertragbarkeit des CAS auf deutsche Verhältnisse untersucht. Dabei werden zunächst die allgemeinen Ziele einer solchen Adaption, die, anders als das US-amerikanische Modell, nicht auf das Filesharing, sondern auf das Streaming ausgerichtet ist, formuliert. Darüber hinaus wird ein Vorschlag unterbreitet, der die technische Umsetzung des Systems in Deutschland betrifft, wobei vor allem auf das System der Warnhinweise und den daraus erwachsenden Folgen für den Inhaber des Internetanschlusses eingegangen wird. Darüber hinaus soll die Frage erörtert werden, in welchen juristischen Grenzen sich eine derartige Adaption des CAS zu bewegen hat und inwiefern rechtsvergleichend die in den USA vorgebrachten Bedenken gegen dieses